

5/SN-164/ME



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Postfach 106

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63

Postfach 106

A-1045 Wien

Telefon (01) 501 05-DW

Telefax (01) 502 06-240

Internet: <http://www.wk.or.at>

betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	56 -GE/19... <i>ET</i>
Datum: 24. SEP. 1997	
Verteilt	26.9.97 <i>cl</i>

H. Bauer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 7836/1-IVc/97

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Wiss 260/97/DrRo/SM
Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz

Durchwahl
3215

Datum
18.9.1997

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften folgendes mit:

Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus der Sicht möglicher Geschäftspartner von religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit fehlen jedoch Regelungen über die Publizität der Erlangung bzw Aberkennung der Rechtspersönlichkeit. Es wird daher angeregt, entsprechend dem Vereinsgesetz (§ 12) eine Pflicht zur Auskunftserteilung über Anschrift und vertretungsbefugte Organe der religiösen Bekenntnisgemeinschaften vorzusehen. Die Beendigung der Rechtspersönlichkeit müßte entsprechend den §§ 26 und 27 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlicht werden.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 6:

Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit für Teilbereiche einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft erfolgt nach dieser Bestimmung bereits durch die Bestätigung der Anzeige beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Weitere Voraussetzungen sind nicht vorgesehen. Wollte man dieser Bestimmung nicht eine Unsachlichkeit unterstellen, so wird es wohl nur für religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit **bereits erworbener Rechtspersönlichkeit** möglich sein, auch für Teilbereiche Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Diese Voraussetzung müßte jedoch im Gesetzestext ausdrücklich normiert werden.

Zu § 8:

Entsprechend der bereits eingangs erhobenen Forderung müßte für die Publizität der Beendigung der Rechtspersönlichkeit einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft Vorsorge getroffen werden.

Zu § 9:

Die Beibehaltung der Kategorie der „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaft“ wird ua damit begründet, daß mit der „gesetzlichen Anerkennung“ der Erwerb der Eigenschaft einer juristischen Person öffentlichen Rechts verbunden sei. Da diese Eigenschaft in der Lehre durchaus umstritten ist (vgl Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁸, RZ 1446), sollte eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetz erfolgen. Mangels Besorgung staatlicher Aufgaben sind gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften jedenfalls keine Selbstverwaltungskörper.

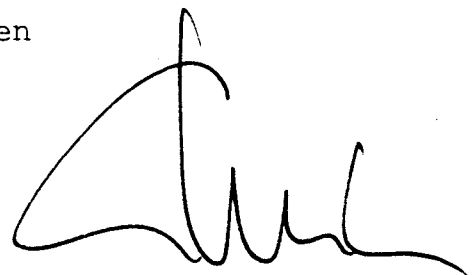
Aufgrund mangelnder Determinierung stoßen die Z 3 und 4 dieser Bestimmung auf datenschutzrechtliche Bedenken: Es ist nicht angegeben, wie überprüft werden soll, für welche Zwecke Einnahmen und Vermögen verwendet werden bzw ob eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat gegeben ist. Zumal Daten über religiöse Überzeugungen jedenfalls zu sensiblen Daten iS des Datenschutzrechts zu zählen sind, ist dafür Vorsorge zu treffen, daß Daten von Anhängern der Religion - durch allfällige Anonymisierungen - geschützt bleiben. Weiters müßte die „positive Grundeinstellung“ genauer umschrieben werden und insb auch angegeben werden, welche Daten für diese Prüfung ermittelt werden dürfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr Günter Stummvoll
Generalsekretär